



Hinweise zum Warnstreik

Details in der Streikordnung des BDK:

[@download/file/Streikordnung%20des%20BDK%20in%20der%20Fassung%20vom%2028-11-2023%20mit%20Anlagen.pdf](https://www.bdk.de/der-bdk/wer-wir-sind/organisation/grundsatzdokumente/streikordnung-vom-28-11-23.pdf)

1. Jeder Arbeitnehmer und jede Arbeitnehmerin hat gemäß Artikel 9 Abs. 3 des Grundgesetzes ein verfassungsmäßiges Recht zu streiken – egal ob Gewerkschaftsmitglied oder nicht.
2. Tarifbeschäftigte Mitglieder sind grundsätzlich zur Teilnahme am Warnstreik berechtigt, wenn dieser rechtmäßig ist. Rechtmäßig ist ein Streik immer dann, wenn er von einer Gewerkschaft getragen wird. Zur Teilnahme sind alle berechtigt, in deren Dienstbereichen dazu aufgerufen wurde.
3. Die Teilnahme ist freiwillig. Alle BDK-Mitglieder, die Arbeitnehmer und im vom Streik betroffenen Bereich beschäftigt sind, sind jedoch gehalten, sich am Streikauf Ruf zu beteiligen.
4. Die Teilnahme an einem rechtmäßigen Streik stellt für den Arbeitnehmer keine Verletzung des Arbeitsvertrages dar. Stattdessen ruht während des Streiks das Arbeitsverhältnis. Die Beschäftigten brauchen also keine Arbeitsleistung erbringen. Der Arbeitgeber muss im Gegenzug während des Streiks kein Arbeitsentgelt zahlen. Der BDK ersetzt bei einem beschlossenen Streik seinen streikenden Mitgliedern für die gesamte Streikdauer vom ersten Streiktag an und stundengenau den jeweiligen Verdienstausfall in voller Höhe. Voraussetzung für die Zahlung des Verdienstausfalls ist, dass das streikende Mitglied mindestens seit drei Monaten Mitglied im BDK und mit den satzungsgemäßen Beitragszahlungen nicht im Rückstand ist. Die Abrechnung wird durch den geschäftsführenden Landesvorstand übernommen (siehe Punkt 7).
5. Streikende sind während der Zeit der Arbeitsniederlegung grundsätzlich nicht an Weisungen des Arbeitgebers oder Vorgesetzten gebunden. Daher sind Maßregelungen durch den Arbeitgeber verboten. Darüber hinaus sind Einträge in die Personalakte, Abmahnungen oder gar Kündigung unzulässig und damit rechtswidrig. Auch darf die Teilnahme am Streik keine Auswirkungen auf Prämien und Leistungsentgelte haben.
6. Beamtinnen und Beamte haben zwar ein verfassungsgemäßes Streikverbot, können sich aber sehr wohl in ihrer Freizeit (Urlaub, Gleitzeitausgleich usw.) an den Streikmaßnahmen beteiligen.
7. Als Ersatz für das einbehaltene Arbeitsentgelt haben Mitglieder gegenüber dem BDK regelmäßig Anspruch auf Zahlung von Streikgeld. Dafür ist bei einer Demonstration bzw. Kundgebung die Registrierung bei der Streikleitung vor Beginn der Arbeitskampfmaßnahme notwendig. Der BDK zahlt bei Aufrufen zum Streik pro Streiktag den nachgewiesenen Verdienstausfall als Streikgeld. Als Nachweis gilt der Auszug aus der Gehaltsabrechnung, sofern der Abzug gesondert ausgewiesen ist. In allen anderen Fällen wird eine Vergleichsabrechnung aus dem Vormonat erforderlich, aus dem sich die Differenz ergibt. Diese Abrechnung ist nach Streikteilnahme digital an lv.nrw@bdk.de zu senden.
8. Alle Gewerkschaften haben im Einvernehmen mit der Behördenleitung zur Aufrechterhaltung wichtiger Bereiche im Dienstbetrieb eine Notdienstvereinbarung getroffen. Darin werden die entsprechenden Dienstbereiche mit einer unerlässlichen Anzahl an Mitarbeitenden festgelegt, die zum Notdienst verpflichtet werden. Wenn Vorgesetzte darüber hinaus versuchen, das Streikrecht einzuschränken oder mit Sanktionen zu belegen, bitten wir um entsprechende Mitteilung. Wir werden dann mit dem Vorgesetzten oder der Behördenleitung in Kontakt treten und ohne Nennung von Einzelpersonalien eine Lösung finden.

STREIKLEITUNG & ANSPRECHPERSONEN

Christel Fein

Stv. Landesvorsitzende, Sachgebiet Tarif
BDK NRW

tarif.nrw@bdk.de

Michael Müller

Landesgeschäftsführer
BDK NRW

lv.nrw@bdk.de

Markus Bergmann

Stv. Landesvorsitzender
BDK NRW

marus.bergmann@bdk.de